

Redaktionsstatut der

KRITISCHEN AUSGABE

gemäß § 5 der Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Zeitschrift »Kritische Ausgabe«
vom 8. März 2006 (in der Fassung vom 12. November 2008)

§ 1 Die Kritische Ausgabe – Profil und Zielsetzung

(1) ¹Die »Kritische Ausgabe« (K.A.) ist eine literaturkritische Zeitschrift, die seit 1997 im Umfeld des ehemaligen Germanistischen Seminars der Universität Bonn gegründet wurde und seit 2004 durch das Online-Magazin »K.A. plus« (www.kritische-ausgabe.de) ergänzt wird. ²Sie wird betreut von einer überwiegend studentischen Redaktion und richtet sich an eine Leserschaft, die sich für historische und theoretische Hintergründe von Literaturproduktion und -rezeption interessiert.

(2) ¹Die K.A. wird herausgegeben von einem Förderverein (Verein der Freunde und Förderer der Zeitschrift »Kritische Ausgabe« e.V.) und erscheint in der Regel einmal pro Semester zu jeweils einem Themenschwerpunkt. ²Ihr Ziel besteht zum einen darin, insbesondere literaturwissenschaftliche Inhalte auch einem nicht-akademischen Publikum in verständlicher und ansprechender Weise nahe zu bringen, zum anderen die deutschsprachige Gegenwartsliteratur beispielhaft zu porträtieren und ihren Tendenzen nachzuspüren und damit eine vermittelnde Position zwischen der germanistischen Forschung und der Lebendigkeit des expandierenden literarischen Betriebs einzunehmen.

(3) Einen erweitert feuilletonistischen Charakter trägt die »K.A. plus«, die neben aktueller Kulturberichterstattung, Rezensionen, Interviews, Kolumnen und Inhalten der Print-Ausgabe ebenso Beiträge für Germanistik-Studierende zu den Themen Auslandsstudium und Berufswahl anbietet.

(4) ¹Die K.A. öffnet insbesondere Studierenden, die an einer wissenschaftlichen oder journalistischen Karriere interessiert sind, die Möglichkeit, erste publizistische und redaktionelle Erfahrungen zu sammeln. ²Autorinnen und Autoren der K.A. sind darüber hinaus Lehrende der Germanistik und anderer wissenschaftlicher Disziplinen, freie Journalisten, Schriftsteller und andere Kulturschaffende.

§ 2 Die Redaktion

(1) ¹Die Redaktion besteht aus Redakteuren und Korrespondenten. ²Alle Mitglieder der Redaktion verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich.

(2) Redakteur der »Kritischen Ausgabe« kann werden, wer

- Mitglied des Vereins der Freunde und Förderer der Zeitschrift »Kritische Ausgabe« e.V. ist (Näheres dazu regelt die Satzung des Vereins);
- mindestens drei Beiträge verfasst hat, die in der Kritischen Ausgabe (print oder online) erschienen sind, *oder* mindestens ein halbes Jahr lang in einem Ressort oder einer Projektgruppe der Redaktion (vgl. § 4) mitgewirkt hat; *und*
- regelmäßig an Redaktionssitzungen teilnehmen kann.

(3) Die Zahl von 20 ständigen Redakteuren sollte nicht überschritten werden.

(4) Korrespondent ist, wer kein Redakteur ist oder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 über einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Redaktionssitzungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

(5) Alle Redaktionsmitglieder und externen Mitarbeiter tragen gleichermaßen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge für die Einhaltung journalistischer Standards (etwa Vermeidung von Plagiaten oder Gefälligkeitsrezensionen etc.) gemäß dem Landespressegesetz NRW und dem Pressekodex des Deutschen Presserates, um Unabhängigkeit und Qualität der in der K.A. und der »K.A. plus« veröffentlichten Beiträge zu gewährleisten.

(6) ¹Alle Mitglieder der Redaktion sind zur Wahrung des Redaktionsfriedens und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ²Redakteure und Korrespondenten können nur aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen die Vereinsatzung, das Redaktionsstatut oder den Redaktionsfrieden aus der Redaktion ausgeschlossen werden; einfache Meinungsverschiedenheiten oder persönliche Animositäten allein rechtfertigen keinen Antrag auf Ausschluss.

(7) ¹Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Redakteuren und Korrespondenten entscheiden die Redakteure in Anwesenheit der Betroffenen durch offene Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. ²Die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedern muss mindestens eine Woche im Voraus bei der Chefredaktion beantragt werden.

§ 3 Redaktionssitzung und Beschlussfassung

(1) ¹Die Redaktionssitzung dient vor allem dem Informationsaustausch zwischen den einzelnen Redaktionsmitgliedern, Ressorts und Projektgruppen. ²Die Redaktion trifft in diesem Rahmen verbindliche Entscheidungen in allen Fragen der Organisation und Gestaltung der redaktionellen Arbeit, insbesondere in Belangen, die verschiedene Ressorts gleichermaßen betreffen oder in den für sie zuständigen Ressorts nicht zufrieden stellend geklärt werden können.

(2) ¹Die Redaktionssitzung findet regelmäßig statt. ²Über ihren Turnus und einzelne Termine entscheiden die Mitglieder der Redaktion.

(3) ¹Alle Sitzungen werden protokolliert, ihre Inhalte sind von allen Redaktionsmitgliedern vertraulich zu behandeln. ²Die Protokolle sollten jeweils innerhalb von fünf Tagen im Redaktionsforum (www.kritische-ausgabe.de/lehre) veröffentlicht werden, wo auch die Möglichkeit zur ergänzenden Kommentierung besteht. ³Der Protokollant wird zu Beginn jeder Sitzung bestimmt; hierfür gilt ein rotierendes Verfahren, nach dem jedes Redaktionsmitglied an die Reihe kommt. ⁴Ausnahmsweise sind auch »kollaborative« Protokolle möglich, d.h. jedes Redaktionsmitglied, das einen Tagesordnungspunkt eingebracht hat, beschreibt diesen und den zugehörigen Diskussionsverlauf im Redaktionsforum.

(4) ¹Die Tagesordnung wird zum Beginn jeder Sitzung verbindlich festgelegt. ²Anträge zur Tagesordnung können von jedem Redaktionsmitglied gestellt werden.

(5) Die Redaktionssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Redakteure anwesend ist.

(6) ¹Bei Abstimmungen haben nur Redakteure volles Stimmrecht; jeder Redakteur kann außerdem eine Abstimmung im Einzelfall beantragen. ²Abstimmungen erfolgen in der Regel persönlich durch Handzeichen; sie können auch in Form von Internetabstimmungen oder per Briefwahl erfolgen. ³Beschlüsse werden, soweit durch dieses Statut nicht ausdrücklich anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) ¹Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse sind für alle Redaktionsmitglieder bindend. ²Einmal abgestimmte Anträge können erst dann erneut zur Diskussion gestellt werden, wenn sie entweder grundlegend revidiert worden sind oder sich die dem Antrag zugrunde liegende Situation signifikant verändert hat.

(8) Anträge, die der Satzung des Vereins oder diesem Redaktionsstatut zuwiderlaufen, sind unzulässig.

(9) Die Teilnahme an Redaktionssitzungen steht prinzipiell auch Interessenten offen, die noch nicht in der K.A. oder der »K.A. plus« veröffentlicht haben; eine vorherige Anmeldung bei der Chefredaktion und die Einsendung einer »Textprobe« sind jedoch obligatorisch.

§ 4 Ressorts und Ressortleitung

(1) ¹Die Redaktion gliedert sich in *Ressorts* und *Projektgruppen*. ²Die Ressorts und Projektgruppen sind, ebenso wie die *Chefredaktion* (vgl. § 5), ausführende Organe der Redaktion und an deren Abstimmungen und Beschlüsse gebunden. ³Über die Anzahl der Ressorts und Projektgruppen entscheidet die Redaktion nach Notwendigkeit.

(2) ¹Es wird je ein Hauptansprechpartner (Ressort-/Projektgruppenleiter) bestimmt. ²Er vertritt das Ressort als Kontaktperson sowohl der Chefredaktion und anderen Ressort-/Projektgruppenleitern als auch der Öffentlichkeit gegenüber und sollte gewährleisten, diese Funktion mindestens ein halbes Jahr lang erfüllen zu können.

(3) ¹Der Ressort-/Projektgruppenleiter ist verantwortlicher Koordinator aller ressortinternen Abläufe und hat nach Maßgabe der Empfehlungen und Beschlüsse der Redaktion Richtlinienkompetenz für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich, von der jedoch nach dem Grundsatz der »flachen Hierarchie« zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. ²Nur in ressortübergreifenden Belangen (z. B. Planung neuer Hefte oder PR-Kampagnen) und strittigen Punkten entscheidet die Redaktion.

(4) Aus Gründen der Transparenz und der besseren innerredaktionellen Kommunikation ist jedes Ressort und jede Projektgruppe dazu verpflichtet, bei Redaktionssitzungen regelmäßig über die jeweiligen Planungen und Arbeiten zu informieren, und darüber hinaus dazu angehalten, selbiges auch im Redaktionsforum zu tun.

(5) ¹Ressortmitglieder müssen nicht zwingend auch Redaktionsmitglieder sein. ²Die Anwerbung externer Autoren ist ausdrücklich erwünscht und liegt im Ermessen der Ressorts.

§ 5 Die Chefredaktion

(1) ¹Die Chefredaktion besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern: dem *Chefredakteur* sowie einem *ersten* und einem *zweiten Stellvertreter*. ²Sie wird von der Redaktion in offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt und bleibt so lange im Amt, bis Antrag auf Neuwahl gestellt wird. ³Der Antrag muss bei offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit unterstützt werden, die Wahl erfolgt in der darauf folgenden Redaktionssitzung. ⁴Die Nachwahl einzelner Mitglieder der Chefredaktion ist zulässig.

(2) Kandidaten für die Chefredaktion müssen mindestens ein halbes Jahr durchgehend als Redakteure in der Redaktion tätig gewesen sein.

(3) ¹Der Chefredaktion obliegt die Gesamtkoordination aller redaktionellen Abläufe, insbesondere die Umsetzung redaktioneller Beschlüsse in ressortübergreifenden und -unabhängigen Belan-

gen. ²Sie sorgt für einen geregelten Informationsfluss innerhalb der Redaktion und tritt, wenn nötig, als Vermittlerin zwischen den Ressorts und einzelnen Redaktionsmitgliedern auf. ³In Angelegenheiten, die in den Ressorts und in der Redaktion nicht eindeutig oder zufrieden stellend zu klären sind, hat die Chefredaktion das letzte Wort. ⁴Sie vertritt die Redaktion nach außen.

(4) ¹Der Chefredakteur ist verantwortlich im Sinne des Presserechts für Inhalt und Gestaltung jedes Beitrages, der in der K.A. und der »K.A. plus« erscheint, sowie für jede redaktionelle Verlautbarung und Darstellung in der Öffentlichkeit und haftet dafür im Zweifelsfall auch straf- und zivilrechtlich. ²Er hat daher bei allen Entscheidungen, die von der Redaktion oder Ressorts, oder Projektgruppen getroffen werden, sowie bei Wahlen und bei allen Beiträgen, die in der K.A. oder der »K.A. plus« zur Veröffentlichung gelangen sollen (im letzteren Fall auch nachträglich) Vetorecht. ³Die Anwendung des Vetorechtes muss begründet werden.

(5) ¹Die Rechte und Pflichten des Chefredakteurs gehen im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung zunächst auf den ersten Stellvertreter über. ²Ist auch dieser abwesend oder verhindert, tritt der zweite Stellvertreter an seine Stelle.

§ 6. Konditionen für die Veröffentlichung von Beiträgen

(1) ¹Zur Veröffentlichung in der K.A. und der »K.A. plus« werden in aller Regel nur Texte angenommen, die zuvor in keiner Form publiziert worden sind. ²Über Ausnahmen entscheidet bei Bedarf, auch auf Empfehlung einzelner Ressorts, die Chefredaktion.

(2) ¹Das Erstveröffentlichungsrecht erhebt die K.A. insbesondere auf solche Texte, die auf Zutun bzw. im Auftrag der Redaktion entstanden sind. ²Dies sind zum Beispiel:

- Rezensionen, wenn Rezensionsexemplare im Auftrag der K.A. bestellt wurden;
- Interviews und Portraits, wenn Kontakte durch die Redaktion, vermittelt wurden;
- Berichte von Veranstaltungen, Theateraufführungen etc., wenn der Autor unter Berufung auf die K.A. dort freien Eintritt erhalten hat;
- und generell alle Texte, für die dem Autor ausnahmsweise finanzielle Mittel, etwa zur Begleichung von durch die Recherche entstandenen Unkosten, zur Verfügung gestellt wurden.

(3) ¹Über die Veröffentlichung wird generell erst bei Vorliegen eines Textes entschieden. ²Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Rahmen der K.A. oder der »K.A. plus« besteht nicht; Absagen müssen allerdings dann begründet werden, wenn eine vorherige Absprache stattgefunden hat. ³Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen.

(4) ¹Die Rechte an den Beiträgen, die in der K.A. und der »K.A. plus« erscheinen, verbleiben bei dem jeweiligen Autor. ²Sofern nichts anderes vereinbart wird, stellt der Autor seine Texte allerdings prinzipiell zur Veröffentlichung in beiden Medien zur Verfügung – d.h. sowohl (einmalig) in der Print- als auch (zeitlich unbefristet) in der Online-Ausgabe –, ferner zur Speicherung in Datenbanken und zur Veröffentlichung im Rahmen weiterer möglicher Publikationen der K.A. (z. B. CD-ROM-Ausgaben, Jubiläumsbände, Pressemappen). ³Dies gilt auch für die auszugsweise Verwendung.

(5) ¹Die Ressortleiter bzw. die Chefredaktion sind dazu angehalten, dem Autor vor Veröffentlichung eine Korrekturfahne seines Textes vorzulegen. ²Texte für die Online-Ausgabe werden in der Regel ohne nochmalige Rücksprache mit dem Autor veröffentlicht, da dort im Zweifelsfall auch nachträglich noch Änderungen durch die Autoren erfolgen bzw. beantragt werden können.

(6) ¹Alle Texte, die in der K.A. und der »K.A. plus« erscheinen, sind namentlich zu kennzeichnen. ²Namentlich gekennzeichnete Texte geben stets nur die Meinung ihres Autors, nicht die der Redaktion wieder.

(7) ¹Veröffentlichungen in der K.A. und ihrem Online-Magazin werden in aller Regel nicht finanziell entgolten. ²Im Falle der Printveröffentlichung erhalten die Autoren ein Belegexemplar.

(8) ¹Rezensionsexemplare gehen in aller Regel mit der Veröffentlichung des entsprechenden Textes in den Besitz des Autors über. ²Nicht oder nicht zur Zufriedenheit verwertete Rezensionsexemplare sind der Redaktion zurückzugeben; im Zweifelsfall entscheidet die Chefredaktion.

(9) ¹Die vorgenannten Konditionen sind den Autoren rechtzeitig bekannt zu geben. ²Sie gelten entsprechend auch für Bild- und Tonmaterial, das der K.A. zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wird. ³Individuell abweichende oder ergänzende Regelungen können zwischen dem Autor und der Chefredaktion in Absprache mit dem jeweiligen Ressortleiter formlos schriftlich (in der Regel per E-Mail) vereinbart werden.

§ 7 Änderungen und Inkrafttreten des Redaktionsstatuts

(1) ¹Anträge auf Änderungen des Redaktionsstatuts müssen mindestens eine Woche im Voraus bei der Chefredaktion gestellt werden. ²Dabei sind die zu ändernde Statutsvorschrift sowie deren Neufassung in Schriftform einzureichen. ³Anträge, die im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen, sind unzulässig.

(2) ¹Annahme und Änderungen des Redaktionsstatuts werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen; § 3 Absatz 5 und 6 sind dabei analog anzuwenden.

(3) Dieses Statut tritt mit der Beschlussfassung durch die Redaktion in Kraft.

Bonn, den 12. November 2008